

## 5 AZR 628/04 - Pauschale Lohnsteuer bei geringfügiger Beschäftigung

Im Streitfall war die Klägerin als Reinigungskraft in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis bei der Beklagten beschäftigt. Nach ihrem [Arbeitsvertrag](#) erhielt sie den "Tariflohn von zur Zeit 627,00 DM brutto monatlich". Bis einschließlich März 2003 wurde der Lohn abzugsfrei ausgezahlt. Ab dem 1. April 2003 bestand eine gesetzliche Steuerpflicht. Danach konnte der [Arbeitgeber](#) unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte die Lohnsteuer mit einem einheitlichen Pauschsteuersatz in Höhe von 2 % des Arbeitsentgelts erheben. Da die Klägerin keine Lohnsteuerkarte vorlegte, führte die Beklagte pauschal 2 % des Lohns als Lohnsteuer ab. Die auf die Abzugsbeträge gerichtete Klage war in allen Instanzen erfolglos.

[Bundesarbeitsgericht](#), Urteil vom 1. Februar 2006 - [5 AZR 628/04](#) -

Vorinstanz: [Landesarbeitsgericht](#) Rheinland-Pfalz, Urteil vom 12. August 2004 - 6 Sa 171/04 -

(Quelle: BAG PM 06/2006)